

Bundes-Sport GmbH



Waschhausgasse 2, 2.OG
A - 1020 Wien

E-Mail: office@bundes-sport.gmbh.at

Telefon: +43 1 5032 344

Fax: +43 1 5032 344 50

Internet: www.bundes-sport-gmbh.at

Förderprogramm für die Athletenspezifische Spitzensportförderung

Förderperiode 2022

Zustimmung durch die Kommission für Leistungs- und Spitzensport
der Bundes-Sport GmbH am 05.10.2021

Grundlagen

Die Bundes-Sport GmbH gibt hiermit die Möglichkeit bekannt, Anträge auf Athletenspezifische Spitzensportförderung gemäß § 5 Abs. 3 Z 2 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100/2017, zu stellen.

1. Festlegung des Kreises der Antragsberechtigten auf Förderung

Antragsberechtigt sind alle Bundes-Sportfachverbände gemäß § 3 Z 10 lit. a, b und c BSFG 2017.

2. Förderlaufzeit

1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022

3. Festlegung der Förderbereiche

Die Förderbereiche für die Athletenspezifische Spitzensportförderung werden wie folgt festgelegt:

- 1. Infrastruktur Sport**
- 2. Beschickung von Athletinnen/Athleten, Betreuerinnen/Betreuern zu Wettkämpfen und Trainingskursen**
- 3. Trainerinnen/Trainer (Übungsleiterinnen/Übungsleiter, Instruktorinnen/Instruktoren) für den Leistungs- und Spitzensport**
- 4. Trainings- und Wettkampfumfeldbetreuung**
- 5. sportrelevante Wissenschaftsbereiche zur praxisorientierten Unterstützung des Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensports**
- 6. den Spitzensport ergänzende Aktivitäten**

4. Antrag auf Athletenspezifische Spitzensportförderung

Der Antrag auf Athletenspezifische Spitzensportförderung für die Fördermittel gemäß § 5 Abs. 3 Z 2 BSFG 2017 ist zu der von der BSG veröffentlichten Frist (siehe Punkt 7) vor Beginn der Förderperiode über das Online-Fördermanagementsystem (<https://sportfoerderung.bundes-sport-gmbh.at/>) der Bundes-Sport GmbH zu stellen und hat dem Förderprogramm zu entsprechen und gemäß § 8 Abs. 2 Z 1-4 BSFG 2017 iVm. § 8 Abs. 9 BSFG 2017 jedenfalls zu enthalten:

1. Angabe von Leistungszielen und Zielerreichungsindikatoren unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung;
2. Konzept zur Entwicklung der Leistungsfähigkeit unter Angabe eines Zeitplanes für die Erreichung der Leistungsziele während der Förderperiode;
3. allgemeine inhaltliche und organisatorische Darstellung der einzelnen zu fördernden Vorhaben sowie deren Ziele innerhalb der Förderbereiche (§ 7 Abs. 2);
4. Höhe der beantragten Förderung, Darstellung der Gesamtkosten und des Finanzierungsplans für die einzelnen Vorhaben und Förderbereiche gemäß § 7 Abs. 2.
5. Dopingpräventionsplan gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 24 Abs. 2 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021, BGBl. I Nr. 152/2020

5. Allfällige Förderbetragsgrenzen

Für Sportarten bzw. Sparten, die nicht im Programm der Olympischen Sommer- und Winterspiele stehen, ist eine Gesamtfördersumme von **max. € 500.000** vorgesehen.

6. Förderbare und jedenfalls nicht förderbare Aufwendungen sowie allfällige Betragsgrenzen einzelner Förderpositionen

Es wird auf die Regelungen der „Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 BSFG 2017“ gemäß § 24 BSFG 2017, abrufbar unter www.bundes-sport-gmbh.at, verwiesen.

7. Fristen

Antrag auf Athletenspezifische Spitzensportförderung für Sportarten bzw. Sparten, die im Programm der Olympischen Sommer- oder Winterspiele stehen:

Sonntag, 31. Oktober 2021

Antrag auf Athletenspezifische Spitzensportförderung für Sportarten bzw. Sparten, die nicht im Programm der Olympischen Sommer- oder Winterspiele stehen:

Sonntag, 31. Oktober 2021